


<b>Entwurfsbearbeitung</b> Büro für ökologische Fachplanungen Dipl. Ing. Andrea Hager Friedrichstraße 8 35452 Heuchelheim Telefax: 0641 67277 Telefon: 0641 63671 e-mail: info@planungsbuero-hager.de www.planungsbuero-hager.de		Projekt-Nr.:		
			Datum	Name
		bearbeitet:	Juni 2018	Otte
		gezeichnet		
		geprüft:	Juni 2018	Hager

<b>Entwurfsbearbeitung</b> Ingenieur-Team Thran & Partner Dipl. Ing. (FH) Ingfried Thran Neu-Hubenhof 56244 Schenkelberg Telefon: 02626 - 924100 Telefax: 02626 - 924101 e-mail: ing-team-thran@t-online.de	Projekt-Nr.:			
		Datum	Name	
	bearbeitet:	Feb. 2017	Thran	
	gezeichnet			
		geprüft:	Feb. 2017	F. Hitzler

<b>Entwurfsbearbeitung:</b> 	Landesbetrieb Mobilität Diez Goethestraße 9 65582 Diez Tel.: 06432/92006-0 Fax: 06432/92006-5999		Datum	Name
		bearbeitet:		
		gezeichnet		
		geprüft:		

## FESTSTELLUNGSENTWURF

<b>Straßenbauverwaltung:</b> 	<b>Rheinland-Pfalz</b>	Anlage: 12.6      Blatt-Nr.: <b>Verträglichkeitsprüfung für          das VSG DE-5312-401</b> (Bau-km: 0+000 – 1+900)
---	------------------------	--

PROJIS-NR.:

SAP-Nr.: A.14-09-0019.01

Maßstab:

### Anbau zweier Überholfahrstreifen an der B 414 bei Nister

von NK 5312 070 nach NK 5313 007

aufgestellt:

Diez, den ..... 14.03.19 .....


.....  
Dienststellenleiter

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG</b>	<b>4</b>
1.1	Rechtliche Grundlagen	4
1.2	Verwendete Unterlagen	5
<b>2</b>	<b>ÜBERSICHT ÜBER DAS SCHUTZGEBIET UND DIE FÜR SEINE ERHALTUNGSZIELE MAßGEBLICHEN BESTANDTEILE</b>	<b>6</b>
2.1	Übersicht über das Schutzgebiet	6
2.2	Erhaltungsziele des Schutzgebietes und der gemeldeten Vogelarten	6
2.3	Erhaltungszustand der Vogelarten	11
2.4	Managementplan	12
2.5	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000	12
<b>3</b>	<b>BESCHREIBUNG DES VORHABENS</b>	<b>12</b>
3.1	Technische Beschreibung des Vorhabens	12
3.2	Wirkfaktoren des Vorhabens	14
3.2.1	Wirkzone, Abgrenzung des Untersuchungsrahmens	14
3.2.2	Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse	14
<b>4</b>	<b>DETAILLIERT UNTERSUCHTER BEREICH</b>	<b>17</b>
4.1	Voraussichtlich betroffene Arten	17
4.1.1	Durchgeführte Untersuchungen	18
4.2	Beschreibung des detailliert untersuchten Bereichs	18
4.2.1	Übersicht über die Landschaft	18
4.2.2	Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	18
4.3	Datengrundlage/Kenntnislücken	21
4.4	Vorbelastungen	21
<b>5</b>	<b>BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER VORHABENSPEZIFISCHEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE</b>	<b>22</b>
5.1	Beschreibung der Bewertungsmethode	22
5.2	Prognose der Beeinträchtigungen der relevanten Arten des Anhangs I der VSRL	22
<b>6</b>	<b>VORHABENSBEZOGENE MAßNAHMEN ZUR SCHADENSBEGRENZUNG</b>	<b>25</b>
<b>7</b>	<b>BEURTEILUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNG DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETS DURCH ANDERE ZUSAMMEN WIRKENDE PLÄNE UND PROJEKTE</b>	<b>25</b>
7.1	Begründung für die Auswahl der berücksichtigten Pläne und Projekte	25
7.2	Beschreibung der Pläne und Projekte mit möglichen kumulativen Beeinträchtigungen	26
7.3	Ermittlung und Bewertung der kumulativen Beeinträchtigungen	27
<b>8</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>28</b>
<b>9</b>	<b>LITERATUR UND QUELLEN</b>	<b>29</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Arten im VSG „Westerwald“ nach Anhang I und Art. 4 (2) VSRL .....	7
Tabelle 2:	Erhaltungszustand der Zielarten des Vogelschutzgebietes (Angabe SDB) .....	12
Tabelle 3:	Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie in den Teillebensräumen .....	20
Tabelle 4:	Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie im Untersuchungsraum .....	20
Tabelle 5:	Einflüsse und Nutzungen im VSG „Westerwald“, Angaben aus SDB .....	21

## Kartenverzeichnis

Karte 1:	Übersichtskarte
Karte 2:	Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Der LBM Diez plant derzeit den Anbau zweier Überholfahrstreifen an die Bundesstraße B 414 im Abschnitt zwischen den Netzknoten NK 5312070 und NK 5313007 südlich der Gemeinde Nister. Die Gesamtlänge der Ausbaustrecke beträgt ca. 1.860 m.

Die Ausbaustrecke verbindet die B 8 und die B 256 im Westen mit der B 255 im Osten, deren Gesamtheit der großräumigen, überregionalen Verbindung zwischen den Landesgrenzen Nordrhein-Westfalen und Hessen über Altenkirchen – Hachenburg dient. Ziel ist es, durch die Entwicklung und Umsetzung eines einheitlichen Ausbaustandards Leistungsfähigkeit, Verkehrsqualität und Verkehrssicherheit auf dem gesamten Streckenabschnitt zu verbessern. Damit wird den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes LEP IV in seiner Formulierung Z 224 gefolgt.

Die Ausbaustrecke befindet sich zu großen Teilen im Vogelschutzgebiet 5312-401 „Westerwald“. Der Ausbau der Bundesstraße bedingt eine flächenhafte Beanspruchung des VSG. Gemäß § 34 BNatSchG erfordern Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Natura 2000-Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Im Rahmen der vorliegenden VSG-Verträglichkeitsprüfung sollen etwaige Beeinträchtigungen des VSG „Westerwald“ durch das geplante Vorhaben ermittelt werden und auf ihre Erheblichkeit für das Schutzgebiet und seine Erhaltungsziele untersucht werden.

Das Büro für ökologische Fachplanungen BöFa wurde im Mai 2010 mit der Erstellung der Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet beauftragt. Zwischenzeitlich haben sich Änderungen im technischen Entwurf (Stand Februar 2017) und bei den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ergeben. Die wesentliche für das Straßenausbauprojekt vorgesehene Kompensationsmaßnahme „Rückbau der Heberwehranlage Schneidmühle“ wird in einem eigenen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren behandelt. Seit März 2013 liegt der Bewirtschaftungsplanentwurf für das FFH-Gebiet „Nistertal und Kroppacher Schweiz“ vor.

### 1.1 Rechtliche Grundlagen

Bei der geplanten Ersatzbaumaßnahme handelt es sich um ein Vorhaben, das einer behördlichen Entscheidung bedarf und das einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG beinhaltet. Somit stellt es ein „Projekt“ im Sinne der FFH-Richtlinie dar.

Aus Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie, in Verbindung mit der Umsetzung in § 34 BNatSchG ergeben sich die Anforderungen hinsichtlich der Prüfung von Plänen und Projekten auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes mit gemeinschaftlicher Bedeutung. So sind gemäß Abs. 1 Projekte „vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen“.

Die Anforderungen an die Verträglichkeit gelten nicht nur für Pläne und Projekte innerhalb des Schutzgebietes, sondern auch für solche, deren Auswirkungen von außen in das Gebiet hineinwirken. Innerhalb

des Verfahrens nach §§ 34, 36 BNatSchG werden bis zu drei Phasen - FFH-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, FFH-Ausnahmeprüfung - unterschieden, denen unterschiedliche Fragestellungen zugrunde liegen und die gesondert zu dokumentieren sind.

Das Vogelschutzgebiet „Westerwald“ wird im Ausbaubereich der Bundesstraße flächenmäßig durch das geplante Vorhaben beansprucht. Die erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen durch projektbedingte Auswirkungen ist somit vorab nicht auszuschließen. Aufgrund dessen wird eine VSG-Verträglichkeitsprüfung (im Weiteren „Verträglichkeitsprüfung“) durchgeführt.

## 1.2 Verwendete Unterlagen

Die Verträglichkeitsprüfung wird auf Grundlage folgender vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen erstellt (siehe auch Literatur).

- Standarddatenbogen für das Vogelschutzgebiet 5312-401 „Westerwald“. Stand: November 2004, letzte Aktualisierung 2010. Fachliche Verantwortung: Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz.
- Steckbriefe zum Vogelschutzgebiet 5312-401 „Westerwald“. Stand: Juni 2010. Fachliche Verantwortung: Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht LUWG.
- Verbreitungskarten zum Vogelschutzgebiet „Westerwald“. Stand: Februar 2012. Fachliche Verantwortung: Struktur- und Genehmigungsdirektion SGD Nord Koblenz.
- Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005, zuletzt geändert am 22.12.2008.
- Landesverordnung zur Änderung der Anlagen 1 und 2 zu § 25 (2) des Landesnaturschutzgesetzes vom 06.10.2015
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (Internetpräsentation). Fachliche Verantwortung: Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz.
- Fachbeitrag Artenschutz zum Projekt B 414 – Anbau zweier Überholstreifen bei Nister. Stand: Dezember 2017. Erstellt: Büro für ökologische Fachplanungen BöFa, Heuchelheim.
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Projekt B 414 - Anbau zweier Überholstreifen bei Nister. Stand: Januar 2017. Erstellt: Büro für ökologische Fachplanungen BöFa, Heuchelheim.
- Technische Entwurfsplanung zum Anbau zweier Überholstreifen an der B 414 bei Nister. Stand: Februar 2017. Erstellt: Ingenieur-Team Thran & Partner, Schenkelberg.

## 2 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

### 2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das VSG „Westerwald“ befindet sich in seiner Gesamtheit im Westerwaldkreis und im Landkreis Altkirchen (Westerwald). Das Vogelschutzgebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 28.980 ha. Es ist in insgesamt 43 Teilbereiche gegliedert. Die vorliegende Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf den vom Vorhaben betroffenen Teilbereich, der sich aus diesem Grund zur näheren Betrachtung eignet.

Bei den übrigen Teilbereichen ist nicht von einer potenziell erheblichen Wirkung des Vorhabens auszugehen. Sie befinden sich in zu großer Distanz zum Untersuchungsgebiet.

Das VSG „Westerwald“ ist als strukturreiches Mittelgebirge charakterisiert. Es umfasst Nass- und Feuchtwiesen, Wiesen mittlerer Standorte, Feuchtwiesenbrachen, Säume, Feldgehölze, ausgedehnten Wälder, z.T. als Niederwälder ausgeprägt, Steinbrüche, Tongruben und Bäche. Das Vogelschutzgebiet leitet seine Schutzwürdigkeit aus landesweit wichtigen Brutvorkommen für Schwarzstorch, Rotmilan, Uhu und Rauhußkauz ab. Für Neuntöter, Haselhuhn, Wiesenpieper und Braunkehlchen kommen im VSG die in Rheinland-Pfalz wichtigsten Brutvorkommen vor.

### 2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes und der gemeldeten Vogelarten

Nach der Begriffsdefinition in § 7 (1) Pkt. 9 BNatSchG gelten als Erhaltungsziele die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I und Art. 4 (2) VSRL genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in einem VSG vorkommen.

Der Steckbrief zum VSG Westerwald (Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP <http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=g&c=vsg&pk=VSG5312-401>) beschreibt als Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet die

*„Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, ihrer typischen Lebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität. Erhaltung oder Wiederherstellung von Laubwald und Mischwald und Grünland unterschiedlicher Nutzungsintensitäten.“*

In der Landes-VO zur Änderung der Anlagen 1 und 2 zu § 25 (2) LNatSchG, Anlage 2 sind die VSG in Rheinland-Pfalz mit den in ihnen vorkommenden Arten nach Art. 4 (1) und (2) der VSRL gelistet. Unterschieden sind die Arten nach Hauptvorkommen H und Nebenvorkommen. Die genannten Vogelarten nach Hauptvorkommen sind die Arten, die für die Bestimmung der Erhaltungsziele charakteristisch sind. Im Rahmen der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung werden demzufolge für die vorkommenden Arten nach Hauptvorkommen die in den Artsteckbriefen für die Zielarten der Europäischen Vogelschutzgebiete in Rheinland-Pfalz formulierten Erhaltungsziele (s. „Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung der Art“; Quelle: s. o.) herangezogen.

Der SDB nennt für das VSG „Westerwald“ die in der unten aufgeführten Tabelle enthaltenen signifikanten Vogelarten. Die im Rahmen des faunistischen Gutachtens im Betrachtungsraum zur vorliegenden FFH-VP erfassten Arten sind gelb unterlegt. Des Weiteren ist die Angabe der Haupt- und Nebenvorkommen im VSG „Westerwald“ gem. o. a. Landes-VO ergänzt.

Anmerkung: Informationen zur Ökologie, den Lebensraumsprüchen und Gefährdungen der aufgeführten Arten sind dem Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, hier: Steckbriefe der VSG-Arten zu entnehmen (siehe <http://www.naturschutz.rlp.de/index.php?id=3&pid1=6&pid2=82>).

Tabelle 1: Arten im VSG „Westerwald“ nach Anhang I und Art. 4 (2) VSRL

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VSRL	Status im Gebiet	Vorkommen (Landes-VO)	RLD	RLRLP
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Z	n	H	1	1
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	Z	n	H	2	1
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	I	n	H	-	V
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	I	n	N	2	V
Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	I	n	H	2	1
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	I	n	H	-	-
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	I	n	H	-	V
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	I	n	H	-	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	I	n	H	V	V
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	I	n	N	-	-
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	I	n	H	-	-
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	I	n	H	-	-
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	I	g	N	-	-
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	I	n	H	2	1
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	Z	n	N	V	3
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	I	n	N	3	V
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Z	n	H	2	1

VSRL = Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten / Vogelschutzrichtlinie Nr. 2009/147/EG (30.11.2009)

I = Anhang I VSRL, Z = Artikel 4 (2) VSRL, W = Artikel 3 VSRL (wertgebende Art)

RLD = gefährdete Art nach der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland, Stand 2015

0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Art der Vorwarnliste

RLRLP = gefährdete Art nach der Roten Liste Rheinland-Pfalz, Stand 2014

0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potentiell gefährdet, V = Art der Vorwarnliste

Für Arten mit Nebenvorkommen im VSG wie Grauspecht, Schwarzmilan, Uhu, Wespenbussard und Wasserralle werden die Erhaltungsziele in der vorliegenden FFH-VP nicht weiteraufgeführt.

Im Standarddatenbogen ist ebenfalls der Raubwürger (*Lanius excubitor*) genannt. Der Raubwürger stellt keine nach Anhang I bzw. Art. 4 (2) VS-RL geschützte Art dar, ist aber als nach nationalen Roten Listen gefährdete Art im SDB gelistet (RLD2, RLRLP 1). Da bei der Erfassung zum Faunistischen Gutachten keine Vorkommen des Raubwürgers festgestellt wurden, wird die Art in der vorliegenden FFH-VP nicht weiter berücksichtigt.

Im Folgenden werden die in den Artsteckbriefen für die Zielarten der Europäischen Vogelschutzgebiete in Rheinland-Pfalz beschriebenen Erhaltungsziele der Anhang I-Arten bzw. Arten nach Art. 4 (2) VSRL mit Hauptvorkommen im Gebiet artspezifisch dargestellt.

## **Erhaltungsziele der Vogelarten nach Anhang I VSRL**

### Eisvogel (*Alcedo atthis*)

- Erhaltung der verbliebenen, naturnahen Fließgewässersysteme und ihrer Altarme, Renaturierung ausgebauter Gewässer sowie Erhaltung und Schutz von Sekundärlebensräumen wie Kiesgruben und Baggerseen mit vorhandenen Steilwänden;
- Verbesserung der Wasserqualität; Reduktion des Einsatzes von Düngemitteln;
- Förderung der Wirbellosen- und Fischfauna durch (Struktur-) Güteverbesserung;
- Schutz vor Verfolgung (in Teichwirtschaften Anlegung von „Ablenkteichen“ mit Sitzwarten und reichem Angebot an (wirtschaftlich uninteressanten) Kleinfischarten);
- Steuerung der Freizeitnutzung in den Brutgebieten; ggf. Besucherlenkung oder Einrichtung unzugänglicher, geschützter Zonen;
- Schaffung von Brutplätzen z. B. durch Anlage von Uferabstichen oder Anbringung von künstlichen Nisthilfen sowie von Nahrungs- und Ansitzmöglichkeiten an begradigten, ausgebauten Flussufern.

### Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*)

- Großflächige Schutz- und Managementprogramme für Populationen von mindestens 20 - 30 Brutpaaren, die für ein langfristiges Überleben notwendig sind: Förderung von Pionierholzarten und Dickichtstrukturen mit reichem Angebot an Weichhölzern und beerentragenden Sträuchern; Minimierung von Erschließungsmaßnahmen unter Beachtung der Vernetzung geeigneter Habitatstrukturen; Erhaltung von Nieder- und Mittelwäldern;
- Aufhauen von mit Nadelhölzern zugepflanzten Bachläufen (Vernetzungsstrukturen);
- Keine Übererschließung mit stark ausgebauten Waldwegen, hingegen Erhaltung strukturreicher, schmaler, gewundener Waldwege (Sandbaden und Nahrungssuche);
- Reduktion des Reh- und Rotwildes auf ein Maß, das Naturverjüngung und artenreiche Sukzession ohne Gatter zulässt;
- Verhinderung von zu hohen Schwarzwildbeständen im Bereich der Haselhuhnhabitate;
- Information von Waldbesitzern und Öffentlichkeit über die Biologie und den Schutz der Art.

### Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

- Schutz und Erhalt von Hartholzauen und reich strukturierten alten Laub- und Mischwäldern (besonders Eichenbestände);
- Erhalt von stehendem Totholz, besonders Eichen;
- Schutz von Höhlenbäumen;
- Wiedervernässung und Regeneration von Auwäldern und feuchten Eichenwäldern;
- Schutz und Erhaltung von Streuobstwiesen;
- Neubegründung von Eichenwäldern.

### Neuntöter (*Lanius collurio*)

- Extensivierung der Grünlandnutzung, Förderung extensiver Weidewirtschaft;



- Erhalt und Neuanlage größerer, kommunizierender Heckenstreifen im Kulturland aus standortgemäßen Arten sowie natürlicher Waldsäume;
- Verbesserung des Nahrungsangebots: Schutz und Förderung reich strukturierter, artenreicher Feldfluren mit Feldrainen, Ruderal-, Staudenfluren und Brachen sowie Hecken und insbesondere offener und magerer Wiesen;
- Reduzierung des Erholungsdruckes und Vermeidung von Störungen in den Bruthabitaten.

#### Raufußkauz (*Aegolius funereus*)

- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, reich gegliederten störungsarmen Altholzbeständen sowie eines ausreichenden Netzes an Höhlenbäumen (insbesondere Altbuchen);
- Vermeidung der Zerschneidung naturnaher Waldflächen;
- Anlegung eines Bruthöhlenkatasters und Information der Forstverwaltung;
- Schutz der Höhlenbäume (insbesondere Altbuchen) und Sicherung eines ausreichenden Netzes an Höhlenbäumen; bei Mangel an Höhlenbäumen auch Erhaltung von Starkbäumen mit Schwarzspecht-Höhlen;
- In höhlenarmen Gebieten Einsatz von Nisthilfen mit Mardersicherung.

#### Rotmilan (*Milvus milvus*)

- Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Wälder und Waldinseln in einer vielfältig genutzten Kulturlandschaft;
- Vermeidung der Intensivierung der Landwirtschaft;
- Erhaltung und Schutz von Altholzbeständen und insbesondere der Horstbäume. Sicherung störungsfreier Phasen in Horstnähe während der Brutzeit (März - Juli);
- Erhaltung einer vielfältig strukturierten Agrarlandschaft mit ausreichendem Grünlandanteil;
- Entschärfung von gefährlichen Masttypen;
- Begrenzung von Landschaftszerschneidungen in den Revieren (Straßen, Bahnlinien, Stromleitungen, Windkraftanlagen) inkl. Ausbau bzw. Neubau von Waldwegen;
- Begrenzung von Grünlandumbruch und großflächiger Nutzungsänderung (Maisanbau);
- Rücksichtnahme bei Forstarbeiten und Jagd innerhalb der Horstbereiche während der Brutzeit (01. März bis 31. Juli).

#### Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

- Höhlenbäume längerfristig sichern und erhalten: Schutz der Höhlenbäume und Sicherung eines ausreichenden Netzes an Höhlenbäumen; bei Mangel an Höhlenbäumen auch Erhaltung schlagreifer Buchen und anderer Starkbäume mit Schwarzspechthöhlen;
- Reduzierung der Walderschließung;
- Verzicht auf Umwandlung von Laub- und Mischwäldern in Fichtenkulturen, Belassen von Totholz und Stubben in Wäldern; Sicherung einer natürlichen Dynamik auf Windwurf-, Kalamitäts- oder Waldbrandflächen;
- Erhaltung und Schutz der Ameisenlebensräume (lichte Waldstrukturen, Lichtungen, Schneisen).

### Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

- Schaffen eines Netzwerkes geeigneter Brut- und Nahrungsgebiete mit strengem Schutz vor Störungen und Verfolgung durch den Menschen;
- Entschärfung von Stromleitungen (Erdverkabelung) sowie Isolation gefährlicher Masttypen;
- Berücksichtigung von Schwarzstorchvorkommen bei der Planung von Windkraftanlagenstandorten; Einhalten von Abstandsflächen;
- Fernhaltung von Störungen im Horstumfeld (etwa 300 m) im Zeitraum von Anfang März bis Ende August, Regelungen für die Brennholzwerbung;
- Erhaltung des Gebietscharakters und der Waldstruktur in unmittelbarer Horstnähe;
- Erhalten von stehendem Totholz im direkten Horstumfeld als Ruheplatz;
- Sperren von Waldwegen, die in unmittelbarer Nähe zu besetzten Horsten verlaufen, im Zeitraum von Anfang März bis Ende August;
- Offenhaltung von Waldwiesen durch extensive Nutzung;
- Gewässerschutz, keine Stacheldrähte (Viehweide) über Fließgewässern, Schaffung von Gewässerrandstreifen;
- Rücksichtnahme der Jagd ausübenden in Schwarzstorchrevieren, keine jagdlichen Einrichtungen in Horstnähe;
- Öffentlichkeitsarbeit, Information;
- Entwicklung eines landesweiten Horstbetreuernetzes;
- Verbesserung der hydrologischen Situation und Erhöhung der Anzahl von Kleingewässern im Brutgebiet;
- Verhinderung der Zunahme menschlicher Störungen in Brutrevieren (z. B. Freizeitnutzung, starke Frequentierung von Waldwegen in der Horstschutzzone).

### Wachtelkönig (*Crex crex*)

- Erhalt und Schutz verbliebener oder Wiedervernässung bzw. Renaturierung ehemaliger Niedermoore, Feuchtwiesen und Flussniederungen (Auen); Aufschüttung von Drainagegräben; Wiederherstellung intakter, extensiv genutzter, ungedüngter (oder ausgemagerter) Feuchtgrünlandflächen. Aufgrund geringer Ortstreue der Art sind Schutzmaßnahmen nur in großem Maßstab sinnvoll;
- Abstimmung von Mähterminen und kleinparzelliger Mahd (Ausweichflächen) sowie das Belassen von Randstreifen (sei es nur für kurze Zeit), Wahl des Mähgerätes (z. B. Balkenmäher);
- Management und Vertragsnaturschutz;
- Absicherung von Freileitungen;
- Schaffung oder Erhalt von erhöhten Vegetationsstrukturen, die von den Vögeln bei ihrer Ankunft als Rufplätze genutzt werden können.

## Erhaltungsziele der Vogelarten nach Art. 4 (2) VSRL

### Bekassine (*Gallinago gallinago*)

- Erhalt und Schutz verbliebener oder Wiedervernässung bzw. Renaturierung ehemaliger Niedermoore, Feuchtwiesen, Feuchtweiden und Flussniederungen (Auen); Aufschüttung von Drainagegräben; Wiederherstellung intakter, extensiv genutzter, ungedüngter (oder ausgemagerter) Feuchtgrünlandflächen;
- Reduzierung intensiv genutzter Wiesen, Abstimmung der Mähtermine und Förderung kleinparzelliger Mahd (Ausweichflächen) sowie das Belassen größerer Randstreifen (sei es nur für kurze Zeit) und Wahl des Mähgerätes;
- Offenhaltung verbuschender Feucht- und Nassgrünländer, z. B. durch extensive Beweidung und lokale Wiedervernässung.

### Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

- Erhalt, Offenhaltung und Schutz verbliebener oder Wiedervernässung bzw. Renaturierung ehemaliger Niedermoore, Feuchtwiesen und Flussniederungen (Auen), Aufschüttung von Drainagegräben; Wiederherstellung intakter, extensiv genutzter, ungedüngter (oder ausgemagerter) Feuchtgrünlandflächen;
- Förderung extensiver Grünlandnutzung, z. B. zeitweilige Beweidung mit Rindern;
- Abstimmung der Mähtermine und kleinparzellige Mahd (Ausweichflächen) sowie Belassen größerer Randstreifen (sei es nur für kurze Zeit) und Wahl moderner Balkenmäher.

### Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

- Erhalt und Schutz verbliebener oder Wiedervernässung bzw. Renaturierung ehemaliger Niedermoore, Feuchtwiesen und Flussniederungen (Auen); Aufschüttung von Drainagegräben; Wiederherstellung intakter, extensiv genutzter, ungedüngter (oder ausgemagerter) Feuchtgrünlandflächen;
- Förderung extensiver Grünlandnutzung, z. B. zeitweilige Beweidung mit Rindern;
- Abstimmung der Mähtermine und kleinparzellige Mahd (Ausweichflächen) sowie das Belassen größerer Randstreifen (sei es nur für kurze Zeit) und Wahl des Mähgerätes (keine Saug- oder Kreiselmäher);
- Offenhaltung verbuschender Feucht- und Nassgrünländer und lokale Wiedervernässung drainierter Flächen.

## 2.3 Erhaltungszustand der Vogelarten

Für das VSG liegen nur vereinzelte Daten zum Erhaltungszustand der relevanten Vogelarten aus dem Standarddatenbogen vor (s. Tabelle 2).

Tabelle 2: Erhaltungszustand der Zielarten des Vogelschutzgebietes (Angabe SDB)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Erhaltungszustand laut SDB
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	B
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	B
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	-
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	-
Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	-
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	-
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	-
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	-
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	-
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	B

B = guter Erhaltungszustand

## 2.4 Managementplan

Es liegt weder eine Grunddatenerfassung noch ein Managementplan für das Vogelschutzgebiet „Westerwald“ vor.

## 2.5 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000

Aufgrund Überschneidungen stehen etliche Natura 2000-Gebiete in funktionellem Zusammenhang mit dem VSG „Westerwald“ und seinen Bestandteilen, von denen hier nur einige im einem Umkreis von ca. 10 – 15 km um das geplante Vorhaben genannt sein sollen: FFH-Gebiet 5212-303 „Nistertal und Kroppacher Schweiz“, FFH-Gebiet 5314-304 „Feuchtgebiete und Heiden des Hohen Westerwaldes“, FFH-Gebiet 5313-301 „Ackerflur bei Alpenrod“, 5312-301 „Untewesterwald bei Herschbach“, FFH-Gebiet 5412-401 „Westerwälder Seenplatte“, FFH-Gebiet 5413-301 „Westerwälder Kuppenland“.

## 3 Beschreibung des Vorhabens

### 3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens

#### Straßenbau

Die B 414 stellt im Ausbaubereich eine anbaufreie Straße außerhalb bebauter Gebiete mit maßgebender Verbindungsfunktion dar.

Gemäß der Einstufung der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) handelt es sich um die Entwurfsklasse EKL 1 (Straßenkategorie LS I nach RIN).

Gemäß Planfall 1 der Verkehrsuntersuchung (s. RE-Entwurf-Erläuterungsbericht, Stand April 2018) ergeben sich für den vorliegenden Streckenabschnitt der B 414 folgende Verkehrsdaten:

Gesamtverkehr DTV<sub>2025</sub>: 12.600 Kfz/24h,

Schwerverkehr SV: 1.900 Fz (15,1 %).

Gemäß Tabelle 4 der RIN ist der Streckenzug B 8 / B 414 als Verbindung zwischen den Oberzentren Bonn und Gießen in die Verbindungsfunktionsstufe I einzuordnen. Daraus ergibt sich eine Planungsgeschwindigkeit von 110 km/h (RAL, Tabelle 3.3-1).

Nach RAL wird für Straßen der Kategorie LS I der Entwurfsklasse 1 (EKL 1) als Regelquerschnitt ein RQ 15,5 vorgeschlagen. Durch die wechselnde Anordnung von Überholfahrstreifen sollen für beide Fahrtrichtungen regelmäßige Überholmöglichkeiten angeboten werden. Dies dient vor allem dem Fahrkomfort und der Verkehrssicherheit.

Für den Streckenzug der B 414 wird ein dreistreifiger Querschnitt mit wechselnden Überholmöglichkeiten (RQ 15,5) als Standard definiert. Der Regelquerschnitt im Bestand besitzt eine Breite von ca. 8,00 m bis 8,50 m, zzgl. 2 \* 1,50 m Bankett. Die Straße verläuft gegenüber der Umgebung erhöht auf einem Damm, dessen Höhe zwischen 1,00 m und 5,00 m variiert. Ablaufendes Niederschlagswasser wird derzeit über die Bankette und Böschungen breitflächig abgeführt und versickert.

Der vorgesehene Querschnitt weist eine 11,50 m breite bituminös befestigte Fahrbahn auf, sowie Bankettbreiten von 2,50 m und 1,50 m. Im Rahmen des Ausbaus beträgt die Verbreiterung der bituminös befestigten Fahrbahn im Mittel 3,50 m. Die Bankette werden als Schotterrasen ausgebildet.

Aus Richtung NRW kommend wird die Verbreiterung für den zusätzlichen Fahrstreifen am rechten (südlichen) Rand der Straße angelegt. Der vorhandene, mit ca. 80,00 m jedoch viel zu kurze, Einfädelungsstreifen von der Landesstraße 288 auf die Bundesstraße 414 wird durchgehend als zweiter Fahrstreifen mit einer Breite von 3,50 m zzgl. 0,25 m Randstreifen weitergeführt. Hier beginnt der Ausbaubereich mit Bau-km 0+000 und die Zweistreifigkeit endet bei ca. Bau-km 0+840. Im Abschnitt von 0+840 bis 0+940 werden die beiden Fahrstreifen zu einem zusammengeführt.

Streckenweise liegt das Quergefälle der Straße deutlich unter den regelgerechten 2,5 %. Da sich auch das Längsgefälle mit weniger als 1,0 % vergleichsweise gering darstellt, ist bei starkem Regen eine zügige Entwässerung nicht durchgehend sichergestellt. Vor diesem Hintergrund soll im Rahmen des Ausbaus auch eine Optimierung des Quergefalles erfolgen, um durchgehend - mit Ausnahme von Wendungsbereichen - eine seitliche Neigung von mindestens 2,5 % zu gewährleisten.

Im geplanten Ausbaubereich werden keine Straßen/Wege angeschlossen. Anlagebedingt erfolgen geringfügige Verlegungen von nördlichen und südlichen straßenbegleitenden Wirtschaftswegen. Die Anpassung wird beim Bau örtlich abgestimmt. Eine deutliche Verlegung ergibt sich im Bereich der Brücke über den Hammergraben (Station-km 0-594). Da die Brücke zukünftig nicht mehr zum Überfahren genutzt werden kann, soll in Abstimmung mit den betroffenen Landwirten und Eigentümern der landwirtschaftliche Verkehr den Graben südlich abgerückt mittels einer Furt queren. Zwischen Bau-km 1+620 und 1+700 erfolgt ein weiteres Abrücken von der B414 aufgrund eines geplanten Kleintierdurchlasses.

Wie bisher soll das Niederschlagswasser durch das Quer- und Längsgefälle der Straße vorrangig über die belebte Bodenzone der Bankette und Böschungen breitflächig der Versickerung zugeführt werden. Abschnittsweise entwässert die Fahrbahn in eine Mulde am Böschungsfuß.

Südlich der B 414 zwischen Bau-km 0+173 und ca. 0+570 ist derzeit ein Graben vorhanden, der entlang des neuen Böschungsfußes als Straßenmulde wieder angelegt wird. Das Niederschlagswasser wird in ein zur Nister führendes Grabensystem geleitet. Details sind den Technischen Erläuterungen (Stand April 2018) zu entnehmen.

### Brückenbauwerke, Durchlässe

Im Streckenabschnitt, der nach Süden verbreitert wird, liegen zwei Brückenbauwerke. Bei der bei Station-km 0+173 befindlichen Feldwegeunterführung ist eine Verbreiterung nach Süden vorgesehen. Auf die beidseitigen Bankette gemäß RQ 15,5 wird im Bereich der Brücke verzichtet.

Beide Teilbauwerke der bei Station-km 0+593 befindlichen Brücke über den Hammergraben werden abgerissen und stattdessen ein Rechteckdurchlass mit beidseitigen Bermen als Kleintierquerungshilfe vorgesehen. Die Brutto-Abmessungen betragen  $L / B / H = 22,80 \text{ m} / 2,40 \text{ m} / 1,80 \text{ m}$ . Für eine bessere Gewässerdurchgängigkeit werden rd. 40 cm Sohlssubstrat zwischen den Bermen eingebracht.

Im Streckenabschnitt der nach Norden verbreitert wird, soll als Vermeidungsmaßnahme ein Kleintierdurchlass gebaut werden. Dieser ist bei Bau-km 1+640,00 vorgesehen und soll eine lichte Breite von 1,50 m und eine lichte Höhe von 1,20 m erhalten. Er ist aufgrund dieser Dimensionierung kein Bauwerk.

Kurz hinter dem Bauende kann auf der Nordseite der B414 im Zuge der Beseitigung der Heberwehranlage und der Umgestaltung der Bundesstraßenbrücken zur Wildtierquerung ein Bauwerk über den Hammergraben durch einen Erddamm ersetzt werden.

Für die gewässerbaulichen Maßnahmen der Ausgleichsmaßnahme „Rückbau der Heberwehranlage Schneidmühle“ liegt eine eigene wasserrechtliche Entwurfsplanung inklusive Verträglichkeitsvorprüfung vor.

## **3.2 Wirkfaktoren des Vorhabens**

### **3.2.1 Wirkzone, Abgrenzung des Untersuchungsrahmens**

Angesichts der großräumigen Ausdehnung des Vogelschutzgebietes „Westerwald“ ist es begründet, die Verträglichkeitsprüfung auf einen Ausschnitt des Natura 2000-Gebietes mit vertiefter Untersuchung zu begrenzen. Dies erfolgt unter der Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten wie Nutzungen und Lebensraumabgrenzungen sowie der voraussichtlichen Wirkungsreichweiten des geplanten Vorhabens.

Der detailliert untersuchte Bereich wurde entsprechend der voraussichtlichen, relevanten Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes (Arten nach Anhang I und Art. 4 (2) VSRL) ausgewählt. Die Abgrenzung entspricht dem Untersuchungsraum zur Biotoptypenerfassung im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans bzw. den faunistischen Untersuchungsräumen im Rahmen des faunistischen Gutachtens. Weiter reichende Auswirkungen sind auszuschließen.

### **3.2.2 Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse**

Aufgabe einer Verträglichkeitsprüfung ist die Ermittlung und Einschätzung der erheblichen Beeinträchtigungen der festgelegten Erhaltungsziele des zu betrachtenden Gebietes. Zur Beurteilung werden die

Art, die Intensität, die räumliche Reichweite sowie die zeitliche Dauer des Auftretens der projektspezifischen Wirkungen in Bezug auf die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes geprüft.

Hierbei sind auch die Wirkungen außerhalb des Gebietes, die zu einer Beeinträchtigung der zu beachtenden Erhaltungsziele bzw. des Schutzzwecks und der für ihn maßgeblichen Bestandteile zu berücksichtigen.

Der Verträglichkeitsprüfung werden die Projektwirkungen in drei Kategorien auf die vorkommenden Arten gemäß VSRL zu Grunde gelegt. Dabei ist zu beachten, dass es sich beim geplanten Vorhaben um den Ausbau einer vorhandenen Straße handelt. Es treten auf:

- baubedingte Auswirkungen,
- anlagebedingte Auswirkungen,
- betriebsbedingte Auswirkungen.

Als **baubedingte Wirkungen** werden alle Wirkungen bezeichnet, die zeitlich auf die Bauphase beschränkt sind und die durch den Bau-/Ausbaukörper der Straße und der Nebenanlagen bedingt sind. Als solche können bezogen auf die direkte oder indirekte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes genannt werden:

- Flächenverluste durch Baustraßen und Baueinrichtungsflächen,
- Veränderung der abiotischen Standortfaktoren aufgrund der Bodenverdichtung durch Baugeräte,
- stoffliche und nichtstoffliche Einwirkungen durch Lärm, Licht, Erschütterung und Abgasbelastung aufgrund des Baubetriebes (Personen- und Fahrzeugbewegungen) sowie Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers durch Betriebsstoffe der Baufahrzeuge.

Die Auswirkungen des Baubetriebes sind zwar zeitlich auf die Bauphase beschränkt, sie können aber dennoch zu erheblichen Belastungen von Natur und Landschaft führen.

*Vorhabenbezogene* baubedingte Auswirkungen können in Bezug auf die Vogelarten des Vogelschutzgebietes hervorgerufen werden. Es befinden sich Brutreviere der für das VSG „Westerwald“ gebietsrelevanten Brutvögel (Neuntöter, Mittelspecht) im Untersuchungsraum. Der Mittelspecht brütet in den Waldstrukturen südlich des Nistertales. Die Waldstrukturen und Gehölzstrukturen entlang der Nister wirken abschirmend. Erheblich beeinträchtigende Auswirkungen durch den Baubetrieb sind nicht zu erwarten. Die Brutreviere des Neuntöters befinden sich in ca. 100 m Entfernung nördlich der Bundesstraße in einer Nass- und Feuchtgrünland-Brache, die mit Fichten aufgeforstet wurde. Der Neuntöter weist i.d.R. eine schwache Lärmempfindlichkeit auf (GARNIEL & MIERWALD 2010). Auch wenn vereinzelt Störungen durch den Baubetrieb auftreten könnten, ist aufgrund der deutlichen betriebsbedingten Vorbelastung der B 414 nicht von erheblich beeinträchtigenden Auswirkungen auszugehen.

Baubedingte stoffliche Einträge in die Nister sind aufgrund der geringen Distanz (ca. 20 m) des Fließgewässers zu den Straßenbauarbeiten am Beginn der Baustrecke nicht auszuschließen. Darüber hinaus können durch die Arbeiten an der Furt Auswirkungen durch Stoff- und Sedimenteinträge auf den der Nister zufließenden Hammergraben möglich sein.

**Anlagebedingte Auswirkungen** sind solche, die sich auf das Vorhandensein des Bauobjektes an sich zurückführen lassen. Relevant für die Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des des Vogelschutzgebietes sind:

- Verlust von Flächen (Versiegelung, Teilversiegelung der Bodenoberfläche) durch Überbauung mit der Folge des Verlusts von Standorten für die Vegetation und Habitaten für die Tierwelt, hier insbesondere der Avifauna sowie der dauerhaften Veränderung von Vegetationsstrukturen (Bankette, Böschungen),
- Zerschneidung von Biotopen mit der Wirkung der Verinselung von Biotopen und Reduktion des Habitats einzelner Tierarten, Trennung von Lebensräumen (Aktionsräumen) bestimmter Tierarten,
- Verlust der Filtereigenschaft des Bodens, Veränderung des Bodengefüges, Verringerung der Grundwasserzufuhr (Veränderung der abiotischen Standortfaktoren),
- Veränderung der Grund- und Oberflächenwasserverhältnisse.

Eine *vorhabenbezogene* erheblich gesteigerte Zerschneidung von Biotopen mit der Wirkung der Verinselung von Biotopen und Reduktion avifaunistischer Habitats ist aufgrund der Nutzung der bereits vorhandenen B 414 nicht zu erwarten. Ebenso ist eine Trennung von Lebensräumen (Aktionsräumen) bestimmter Tierarten bereits gegeben. Durch den Anbau der beiden Fahrstreifen an die B 414 sowie der Verlegung von Wirtschaftswegen werden rd. 0,60 ha neu versiegelt und 0,44 ha dauerhaft durch Bankette beansprucht, wodurch die natürlichen Bodenfunktionen verloren gehen. Es werden Lebensräume von Tieren und Pflanzen mit unterschiedlicher Wertigkeit überbaut und überformt. Die Anlage einer Furt beansprucht Lebensraumstrukturen im Gewässer.

**Betriebsbedingte Auswirkungen** des Projektes sind die von dem Straßenverkehr und den Unterhaltungsmaßnahmen ausgehenden negativen Auswirkungen oder Belastungen wie:

- Beeinträchtigung der angrenzenden Lebensräume durch Verlärmung und Lichteinwirkung,
- Tierverluste durch Unfalltod sowie die Trennung von Lebensräumen, hier insbesondere betriebsbedingte Barrierewirkung von Brut- und Nahrungshabitaten ,
- Beeinträchtigung der angrenzenden Bodenflächen und der Lebensräume durch Stoffeinträge (Staub-, Schadstoffbelastung, Nährstoffeintrag) des Kraftfahrzeugverkehrs, Veränderung der abiotischen/biotischen Standortfaktoren,
- Beeinträchtigung der angrenzenden Oberflächen- und Grundwässer durch Schadstoffe und Salzeinsatz.

Bezüglich der *vorhabenbezogenen* betriebsbedingten Auswirkungen ist auf der Ausbaustrecke mit keiner Veränderung im Vergleich zum aktuellen Zeitpunkt zu rechnen.

Resultierend aus den genannten bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen im Rahmen des Straßenbaus und der Gewässerverlegung können folgende relevante Wirkfaktoren zusammengefasst werden:

- Anlage- und baubedingter Lebensraum- und Flächenverlust,
- baubedingte Stoff- und Sedimenteinträge.



### ***Wirkfaktor: Lebensraum- und Flächenverlust***

Die offensichtlichste Auswirkung auf Lebensräume und Arten ist der direkte Verlust von Habitatflächen wie z.B. Brut-, Entwicklungs- und Aufzuchtstätten sowie Nahrungsräume. Durch eine Überbauung werden komplette Aktionsräume oder Teillebensräume zerstört, so dass es im gravierendsten Fall zum Verschwinden von Individuen bzw. Populationen kommt. Flächenverluste können anlage- oder baubedingt auftreten, in aller Regel sind sie irreversibel.

Je nach Raumanpruch einer Art und Spezialisierung auf Habitattypen wirken sich Flächenverluste sehr unterschiedlich aus. Werden Kernlebensräume getroffen, wie z.B. die Brutorte von Vögeln oder ihre Nahrungsflächen, können bereits geringe Flächenverluste erhebliche populationswirksame Auswirkungen haben.

Neben den anlagebedingten Flächenverlusten hat oftmals schon die baubedingte Beseitigung oder Zerstörung von Hecken, Rainen, Waldrändern, Hochstaudenfluren etc. eine erhebliche Wirkung.

Durch die Ausbaumaßnahmen der B 414 werden Flächen dauerhaft versiegelt bzw. beansprucht, wodurch die natürlichen Bodenfunktionen verloren gehen. Es werden Lebensräume von Tieren und von Pflanzen mit unterschiedlicher Wertigkeit überbaut. Zusätzlich werden Flächen für Bankett, Entwässerungsmulde, Böschungen sowie Wegeanbindungen beansprucht. Durch die Anlage einer Furt gehen im westlichen Hammergraben Fließgewässer-Strukturen verloren. Eine Betroffenheit potenzieller Habitate VSG-relevanter Vogelarten durch den Straßenausbau ist auszuschließen.

### ***Wirkfaktor: baubedingte Stoff- und Sedimenteinträge***

Während der Bauzeit kann es zum Eintrag wassergefährdender Stoffe (Ölrückstände, Schmierstoffe, Bremsstäube) kommen. Die Beeinträchtigung durch wassergefährdende Stoffe ist entweder während der normalen Betriebsabläufe oder aber auf stark erhöhtem Niveau wie z.B. bei Unfällen möglich. Der Eintrag dieser toxischen Substanzen kann sowohl direkt zu Verlusten in der Fischfauna führen, aber auch indirekt durch Sauerstoffmangelsituationen infolge der Erhöhung eines stoffeintragsbedingten erhöhten Sauerstoffverbrauchs im Gewässer. Die geschilderten Beeinträchtigungen sind nicht nur auf den direkten Trassenbereich beschränkt sondern können mit der Strömung bzw. dem Wind über den direkten Eingriffsbereich hinaus transportiert werden.

Während der Bauarbeiten im Gewässerbett kann es zu einem verstärkten Sedimenteintrag in das Fließgewässer und durch Arbeiten an der Gewässersohle zu Verwirbelungen vorhandener Sedimente kommen und zu schädigenden Schwebstofffrachten führen. Je nach Bauzeitpunkt und Ausführung kann eine daraus resultierende Erhöhung der Wassertrübung zu Beeinträchtigungen wie Verschlammung von Kies- und Sandbänken, deren Bewuchs und zu Sauerstoffmangelsituationen z. B. im Kieslückensystem führen.

Eine Betroffenheit VSG-relevanter Arten ist durch die Bauarbeiten am Hammergraben nicht zu erwarten. Der Eisvogel wurde als Nahrungsgast an der Nister in größerer Entfernung festgestellt.

## **4 Detailliert untersuchter Bereich**

### **4.1 Voraussichtlich betroffene Arten**

Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Im Untersuchungsraum kommen die folgenden für das VSG gemeldete Vogelarten des Anhangs I der VSRL vor: Eisvogel, Mittelspecht, Neuntöter, Rotmilan.

Durch die *Ausbaumaßnahmen der B 414* ist keine direkte Betroffenheit der im Untersuchungsraum brütenden, gebietsrelevanten Arten Mittelspecht und Neuntöter zu erwarten. Das Nahrungshabitat des Eisvogels wird ebenso nicht betroffen. Eine Betroffenheit des Nahrungshabitats des Rotmilans ist abzuprüfen (s. Kapitel 5.2).

#### Arten nach Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie

Im Untersuchungsraum kommen keine gebietsrelevanten Arten nach Art. 4 (2) VSRL vor.

### **4.1.1 Durchgeführte Untersuchungen**

Die **Avifauna** wurden auf Sicht oder anhand der arttypischen Gesänge oder Rufe bestimmt. Schwieriger nachzuweisende Arten wurden dabei gezielt mittels einer Klangattrappe gesucht. Eine Einstufung als Brutvogel ergab sich aus Revier anzeigenden Verhaltensweisen (Reviergesänge oder –kämpfe, Warnrufe) sowie dem Fund diesjähriger Nester, Horste oder besetzter Bruthöhlen, Beobachtung Futter tragender Altvögel oder gerade flügger Jungvögel im Gebiet. Die Nomenklatur und die Statusangaben der Vögel richten sich nach KUNZ & DIETZEN (2002). Die Begehungen fanden im Jahr 2011 statt.

## **4.2 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereichs**

### **4.2.1 Übersicht über die Landschaft**

Das Planungsgebiet befindet sich naturräumlich im Dreifelder Weiherland im Westerwald, welches seine besondere Charakteristik durch ein wellenförmiges Plateau und dieses umgebende, überwiegend bewaldete Randhöhen erfährt.

Das Untersuchungsgebiet stellt eine typische Mittelgebirgslandschaft mit der landschaftsprägenden Nister-Aue und z. T. steil ansteigenden, bewaldeten Berghängen dar. Der offene, weite Talraum wird von Grünlandflächen eingenommen und durch den Verlauf der Nister und ihrer Zuflüsse sowie durch gewässerbegleitende Gehölze strukturiert. Eine starke Beeinträchtigung entsteht durch die B 414 und das hohe Verkehrsaufkommen. Im Nordwesten des Untersuchungsraumes wird der größtenteils gewerblich genutzte Ortsrand von Nister berührt. Die Nister ist in Abschnitten bedingt naturnah und mäßig beeinträchtigt ausgebildet, zum Teil aber auch kanalartig ausgebaut. Im östlichen Planungsraum befindet sich der ehemalige Staubereich der Nister. Das Stauwehr-Bauwerk wird von der Landesstraße 281 überquert. In diesem Bereich erfährt der Landschaftsausschnitt weitere Einbußen durch die Abzweigung zur L 281, die Landesstraße selbst und den kanalartig ausgebauten Hammergraben.

### **4.2.2 Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie**

Von den im Standarddatenbogen gelisteten, für das Vogelschutzgebiet „Westerwald“ signifikanten Arten wurden im Eingriffsraum und in der Umgebung des geplanten Vorhabens zu vorliegender Verträglichkeitsprüfung nicht alle Vogelarten aufgefunden. Festgestellt wurden ausschließlich Arten des Anhangs I der VSRL, Arten gem. Art. 4 (2) wurden nicht vorgefunden. Der Nachweis erfolgte im Rahmen der Bestandserfassung zum bereits erwähnten faunistischen Gutachten.

Die Verbreitungskarte der Brutvögel im VSG „Westerwald“ (SGD Nord 2012) stellt im Wirkraum des Vorhabens den Rotmilan dar. Die erhobenen Daten wurden in einem Zeitraum von 2006 bis 2009 erhoben. Im Rahmen der Bestandserfassung zum faunistischen Gutachten wurde das Vorkommen dieser Art als Nahrungsgast bestätigt. In nachfolgender Tabelle sind die im Untersuchungsraum vorkommenden VSG-relevanten Vogelarten aufgeführt. Eine Beschreibung der Arten erfolgt im Anschluss. Die genannten Teillebensräume stellen dabei nicht die Einzelhabitats der signifikanten Vogelarten dar, sondern einen ökologischen Rahmen, in dem eine artspezifische Habitatausprägung möglich ist. Informationen zum Erhaltungszustand gem. SDB sind dem Kapitel 2.3 zu entnehmen.

Tabelle 3: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie in den Teillebensräumen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VSRL	Vorkommen mit Statusangabe					
			1	2	3	4	5	6
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	I	G	-	-	-	-	G
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	I	BV	-	-	-	-	-
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	I	-	-	B	-	-	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	I	-	-	-	G	G	-

**VSRL**

I = Anhang I VSRL, Z = Artikel 4 (2) VSRL

**Status der Vogelarten:**

Brutnachweise:

B = Nachweis der Brutstätte der Art, bestätigtes Zentrum eines Brutreviers belegt durch Fund eines besetzten Nestes oder Bruthöhle oder Beobachtung von Nestbau, fütternden Altvögeln oder gerade fliegenden Jungvögeln.

BV = Nachweis des Brutreviers belegt durch mehrfachen Reviergesang an derselben Stelle, Revierkämpfe oder sonstige Revieranzeigende Verhaltensweisen.

G = Gastvogel im Untersuchungsgebiet (Nahrungsgast).

**Vogelspezifische Teillebensräume innerhalb des Untersuchungsgebietes**

Teillebensraum 1 = Laubwald

Teillebensraum 2 = Nadelwald

Teillebensraum 3 = Hecken und Gehölze

Teillebensraum 4 = Grünland

Teillebensraum 5 = Ortschaft, Gebäude, Hausgärten

Teillebensraum 6 = Gewässer (Nister, Stauteich, Teich, Hammergraben und Bäche)

Tabelle 4: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie im Untersuchungsraum

Art Deutscher Name ( <i>Wissenschaftlicher Name</i> )	Vorkommen im Untersuchungsraum
Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )	Der Eisvogel wurde <i>innerhalb des FFH-Gebietes</i> im Untersuchungsraum als Nahrungsgast an der Nister festgestellt. Da im Untersuchungsgebiet geeignete Steilufer an den Gewässern fehlen, ist eine Brut der Art hier wenig wahrscheinlich.
Mittelspecht ( <i>Dendrocopos medius</i> )	Der Mittelspecht wurde <i>innerhalb des FFH-Gebietes</i> im Untersuchungsraum mit insgesamt vier Brutrevieren in den Laubwäldern südlich der Nister nachgewiesen.
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	Zwei Brutreviere des Neuntöters wurden <i>innerhalb des FFH-Gebietes</i> im Untersuchungsraum in einer mit jungen Nadelbäumen aufgeforsteten Nass- und Feuchtgrünland-Brache nördlich der B 414 nachgewiesen.
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	<i>Innerhalb des FFH-Gebietes</i> nutzt der Rotmilan im Untersuchungsraum die Wiesenflächen beiderseits der Bundesstraße nur selten als Nahrungsbiotop. Hier wurden jeweils einzelne Rotmilane bei der Jagd beobachtet. Bei zwei Begehungen wurden auch weit nördlich des Gebietes über dem Wald kreisende Rotmilane gesehen oder in diese Richtung abfliegende Vögel registriert. Deshalb handelt es sich wahrscheinlich bei den innerhalb der Gebietsgrenzen beobachteten Vögeln um die Partner eines in der Nähe brütenden Rotmilanpaares.

### 4.3 Datengrundlage/Kenntnislücken

Die Angaben zum Vogelschutzgebiet „Westerwald“ stammen aus dem Standardbogen vom November 2004, Stand letzte Aktualisierung: 2010, aus dem Steckbrief zum FFH-Gebiet, Stand: Oktober 2010 und aus den Verbreitungskarten zum VSG im Maßstab 1 : 50.000, Stand: Februar 2012. Sie sind durch eigene Bestandserfassungen in den Jahren 2010/2011 im Rahmen des faunistischen Gutachtens ergänzt worden.

Aufgrund der Ergebnisse des faunistischen Gutachtens ist die Datengrundlage zumindest für die Beurteilung der Vorhabenwirkungen auf die in diesem Bereich vorkommenden maßgeblichen Bestandteile des VSG ausreichend.

Darüber hinaus sind die Informationen zum VSG „Westerwald“ eher rudimentär. Für das Vogelschutzgebiet liegt noch kein Gebietsmanagement vor. Der Bewirtschaftungsplan zum VSG befindet sich in der Aufstellung (s. Kap. 2.4) und kann nicht als Datenquelle herangezogen werden.

Zur Populationsgröße und zum Erhaltungszustand der Vogelarten werden die im Standarddatenbogen angegebenen Daten als unzureichend eingestuft. Bis auf Braunkehlchen, Wiesenpieper und Bekassine fehlen für die Arten Angaben zum Erhaltungszustand.

Für die Arten können über das Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz Erhaltungsziele eingesehen werden (s. Kap. 2.2). Entwicklungsziele werden nicht dargelegt. Die Angaben lt. SDB zu Gefährdungen sind nur allgemein und nicht Gebietsspezifisch gelistet (s. Kap.4.4, Tabelle 5).

### 4.4 Vorbelastungen

#### Allgemeine Vorbelastungen

Durch den KFZ-Verkehr auf der Bundesstraße 414 kommt es derzeit schon zu Beeinträchtigungen in Form von Störungen der Fauna und Zerschneidung von Lebensräumen.

Die im Jahr 2005 ermittelte Verkehrsmenge DTV beträgt 10.357 Kfz/24 h mit einem Schwerverkehrsanteil von 11 % = 1.139 Kfz/24 h. Die prognostizierte tägliche Verkehrsmenge DTV für das Jahr 2025 wird mit 11.524 Kfz/24 h und einem Schwerverkehrsanteil von 11 % = 1.268 Kfz/24 h angegeben.

#### Gebietsbezogene Vorbelastung

Im VSG „Westerwald“ werden folgende Einflüsse und Nutzungen im **Standarddatenbogen** genannt. Bei einer Intensitätsstufe C ist von einem geringen Einfluss auszugehen.

Tabelle 5: Einflüsse und Nutzungen im VSG „Westerwald“, Angaben aus SDB

Code	Einflüsse und Nutzungen	Fläche	Intensität	Art	Typ
101	Änderung der Nutzungsart	4 %	gering (C)	innerhalb	negativ
160	Forstwirtschaftliche Nutzung	< 1 %			
163	Neuaufforstung, Wiederbewaldung	1 %	gering (C)	innerhalb	negativ
190	Sonstige land- und forstwirtschaftliche Aktivitäten	< 1 %	gering (C)		negativ
331	Tagebau (z.B. Kohleabbau u.ä.)	< 1 %			
490	Sonstige Siedlungs, gewerbliche	< 1 %	gering (C)	außerhalb	negativ

## 5 Beschreibung und Bewertung der vorhabenspezifischen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

### 5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Im Rahmen der FFH-VP gilt es abzu prüfen, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Maßgebliche Bestandteile für ein Vogelschutzgebietes sind die vorkommenden VSG-relevanten Vogelarten sowie die wesentlichen Funktionen ihrer Lebensräume.

Weitere maßgebliche Bestandteile sind die als Lebensgrundlage für die oben genannten Lebensräume und Arten bedeutsamen zu erhaltenden oder wiederherzustellenden standörtlichen Voraussetzungen (z.B. Strukturen oder abiotische Standortfaktoren) und die wesentlichen funktionalen Beziehungen, in Einzelfällen auch zu (Teil-) Lebensräumen außerhalb des Gebietes.

Der Ermittlung der Erheblichkeitsschwelle von Beeinträchtigungen kommt somit eine zentrale Bedeutung zu. Beeinträchtigungen sind erheblich, wenn durch direkte (auf der Fläche) oder indirekte (im Umfeld) Wirkungen die Lebensstätte einer Art in maßgeblichem Umfang und/oder dauerhaft derart eingeschränkt oder gestört werden, dass die Erhaltungsziele langfristig nicht erreicht werden können.

Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen können von Handlungen und Maßnahmen ausgehen, die direkt auf die Lebensstätte einer Art einwirken oder aus dem Umfeld kommen. Für diese Maßnahmen muss die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung in jedem Einzelfall geprüft werden, wobei auch standörtliche Gegebenheiten zu berücksichtigen sind.

Für die Beurteilung der Erheblichkeit ist nur die Einwirkung auf das Gebiet in seinen Erhaltungszielen maßgebend, nicht jedoch eine Auswirkung außerhalb des Gebietes und unabhängig von seinen Erhaltungszielen. Auch der Umgebungsschutz führt nur zu einem Schutz des betreffenden Natura 2000-Gebietes vor bestimmten Einwirkungen aus der Umgebung auf das Gebiet, nicht jedoch zu einem Schutz der Umgebung des Natura 2000-Gebietes.

Bei Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren (s. Kap. 3.1) kann abgeleitet werden, dass im Wesentlichen durch den anlage- und baubedingten **Lebensraum- und Flächenverlust** und **baubedingte Stoff- und Sedimenteinträge** für die VSG-relevanten Arten eine erhebliche Beeinträchtigung **ausgeschlossen** werden kann.

Zur Verdeutlichung wird im folgenden Kapitel nochmals artbezogen geprüft, ob die Erheblichkeitsschwelle für die Beeinträchtigungen der im Vorhabenbereich und seiner Umgebung vorkommenden Arten des Anhangs I VSRL überschritten wird. Arten nach Art. 4 (2) VSRL wurden im Untersuchungsraum nicht festgestellt.

### 5.2 Prognose der Beeinträchtigungen der relevanten Arten des Anhangs I der VSRL

Der Beurteilung der Erheblichkeitsschwelle für die Beeinträchtigung der Zielarten des Vogelschutzgebietes liegt die Aussage des Urteils BVerwG 9 A 20.05 „Westumfahrung Halle“ vom 17.01.2007 zu Grunde.

Für das vorliegende Vogelschutzgebiet und die vom Vorhaben betroffenen Zielarten ist v. a. der Leitsatz 5 von Bedeutung: „Wenn durch Schutz- und Kompensationsmaßnahmen gewährleistet ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten stabil bleibt, bewegen sich die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens unter der Erheblichkeitsschwelle.“

In der Urteilsbegründung wird v. a. im Falle der Beeinträchtigung von Tierarten angeführt (RN 48): „Bei einer entsprechenden Standortdynamik der betroffenen Tierart führt nicht jeder Verlust eines lokalen Vorkommens oder Reviers zwangsläufig zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands.“

Diese Aussage ist v. a. für die durch das Vorhaben betroffenen Offenlandarten relevant. Durch ein Schutzkonzept mit entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich der Beeinträchtigungen und zur Verbesserung der Lebensraumqualität kann demzufolge das Eintreten einer erheblichen Beeinträchtigung vermieden werden.

### **Eisvogel (Alcedo atthis)**

Der Eisvogel wurde innerhalb des Vogelschutzgebietes im westlichen Untersuchungsraum als Nahrungsgast an der Nister festgestellt. Da im Untersuchungsgebiet geeignete Steilufer an den Gewässern fehlen, ist eine Brut der Art hier wenig wahrscheinlich.

Der Erhaltungszustand der Art wird im Standarddatenbogen mit „B“ (guter Erhaltungszustand) angegeben.

**Anlage- und baubedingter Verlust geeigneter Nahrungshabitate** des Eisvogels innerhalb des VSG treten nicht ein.

Eine **baubedingte Beeinträchtigung** des außerhalb des Untersuchungsraumes liegenden Brutplatzes (Lage unbekannt) ist nicht anzunehmen.

**Betriebsbedingte Beeinträchtigungen** liegen für die Art generell in diesem Bereich nicht vor, da der Ausbau keine Veränderungen zum Ist-Zustand verursacht.

Ergebnis: Für den **Eisvogel** kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden, dass **keine erheblichen Beeinträchtigungen** vorliegen.

### **Mittelspecht (Dendrocopos medius)**

Der Mittelspecht wurde innerhalb des Vogelschutzgebietes im Untersuchungsraum mit insgesamt vier Brutrevieren in den Laubwäldern südlich der Nister nachgewiesen.

Der Mittelspecht ist im Standarddatenbogen zum VSG noch nicht enthalten, er wird aber in der LandesVO zur Änderung der Anlagen 1 und 2 zu § 25 (2) LNatSchG, Anlage 2 unter dem VSG „Westerwald“ als Art mit Hauptvorkommen gelistet. Angaben zum Erhaltungszustand der Art fehlen.

**Anlage- und baubedingter Verlust geeigneter Nahrungshabitate** des Mittelspechtes innerhalb des VSG treten nicht ein.

Eine **baubedingte Beeinträchtigung** der durch die Waldstrukturen und Gehölzstrukturen entlang der Nister abgeschirmten Brutplätze ist nicht anzunehmen.

**Betriebsbedingte Beeinträchtigungen** liegen für die Art generell in diesem Bereich nicht vor, da der Ausbau keine Veränderungen zum Ist-Zustand verursacht.

Ergebnis: Für den **Mittelspecht** kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden, dass **keine erheblichen Beeinträchtigungen** vorliegen.

### **Neuntöter (Lanius collurio)**

Zwei Brutreviere des Neuntöters wurden innerhalb des Vogelschutzgebietes im Untersuchungsraum in einer mit jungen Nadelbäumen aufgeforsteten Nass- und Feuchtgrünland-Brache ca. 100 m nördlich der B 414 nachgewiesen.

Für den Neuntöter liegt keine Bewertung des Erhaltungszustandes im Standarddatenbogen vor.

Angesichts der Distanz zum *geplanten Straßenbau-Vorhaben* kann ein **anlage- und baubedingter Lebensraumverlust** des Neuntöters innerhalb des VSG ausgeschlossen werden. Die vom Vorhaben beanspruchten Ausbauflächen betreffen Trassennahe, für die Art eher suboptimale Nahrungshabitat-Strukturen. Ein anlage- und baubedingter Lebensraumverlust ist unwahrscheinlich.

Aufgrund der Entfernung der Brutstätte zum geplanten Baufeld wird die Aufgabe des Nistplatzes nicht vermutet, so dass durch **baubedingte Emissionen und Störwirkungen** keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Der Neuntöter gehört nach der Arbeitshilfe Vögel und Lärm zu den nicht lärmempfindlichen Arten der Gruppe 4 und weist eine Effektdistanz von 200 m auf (GARNIEL & MIERWALD 2010). Auch wenn vereinzelt Störungen durch den Baubetrieb auftreten könnten, ist aufgrund der deutlichen betriebsbedingten Vorbelastung der B 414 nicht von erheblich beeinträchtigenden Auswirkungen auszugehen.

**Betriebsbedingte Beeinträchtigungen** liegen für die Art generell in diesem Bereich nicht vor, da der Ausbau keine Veränderungen zum Ist-Zustand verursacht.

Ergebnis: Für den **Neuntöter** kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden, dass **keine erheblichen Beeinträchtigungen** vorliegen.

### **Rotmilan (Milvus milvus)**

Innerhalb des Vogelschutzgebietes nutzt der Rotmilan im Untersuchungsraum die Wiesenflächen beiderseits der Bundesstraße nur selten als Nahrungsbiotop. Hier wurden jeweils einzelne Rotmilane bei der Jagd beobachtet. Bei zwei Begehungen wurden auch weit nördlich des Gebietes über dem Wald kreisende Rotmilane gesehen oder in diese Richtung abfliegende Vögel registriert. Deshalb handelt es sich wahrscheinlich bei den innerhalb der Gebietsgrenzen beobachteten Vögeln um die Partner eines in der Nähe brütenden Rotmilanpaares.

Innerhalb der Gebietsgrenzen des VSG ist der **Verlust geeigneter Nahrungshabitate** durch die **anlage- und baubedingte Inanspruchnahme** eher auszuschließen, da die vom *Straßenbau-Vorhaben* beanspruchten Ausbauflächen Trassennahe, für die Art eher suboptimale Nahrungshabitat-Strukturen betreffen.

Eine **baubedingte Beeinträchtigung** des weit außerhalb liegenden Brutplatzes ist nicht anzunehmen. Der Rotmilan wird als nicht lärmempfindliche Art (Gruppe 5) eingestuft. Für den Rotmilan sind optische



Signale entscheidend. Er weist nach der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL & MIERWALD 2010) eine der Effektdistanz entsprechende Fluchtdistanz von 300 m auf. Als Fluchtdistanz wird der Abstand bezeichnet, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen einhält, ohne dass es die Flucht ergreift.

**Betriebsbedingte Beeinträchtigungen** sind für die Art nicht zu vermuten, da sich durch das Vorhaben die Gewährungssituation nicht verändern wird.

Ergebnis: Für den **Rotmilan** kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden, dass **keine erheblichen Beeinträchtigungen** vorliegen.

## 6 Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung verringern die negativen Auswirkungen von vorhabensbedingten Wirkprozessen auf Erhaltungsziele eines Schutzgebiets bzw. verhindern ihr Auftreten. Sie sind zur Reduzierung von Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele erforderlich, die andernfalls als erheblich zu bewerten wären. Schadensbegrenzende Maßnahmen haben nicht die Aufgabe, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen bzw. zerstörte Lebensraumtypen zu ersetzen.

Im vorliegenden Fall werden für die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes durch das Vorhaben **keine erheblichen Beeinträchtigungen** eintreten, so dass **keine schadensbegrenzenden Maßnahmen erforderlich** sind.

*Anmerkung: Ergänzend wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Projekt im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung gem. § 15 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege erarbeitet wurden, die den Gebietsrelevanten Arten im Betrachtungsraum zugutekommen. Dazu zählen u.a. die Zurücknahme von Nadelbaum-Anpflanzungen innerhalb einer Feuchtwiese, die Extensivierung von Grünland, Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit und naturnaher Abflussverhältnisse.*

## 7 Beurteilung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch andere zusammen wirkende Pläne und Projekte

### 7.1 Begründung für die Auswahl der berücksichtigten Pläne und Projekte

Im Rahmen der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung wurde geprüft, ob andere Pläne und Projekte vorliegen, die aufgrund gleich- oder andersartige Auswirkungen Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele der durch die vorliegende Planung betroffenen maßgeblichen Bestandteile des VSG „Westerwald“ haben könnten. Erhaltungsziele weiterer maßgeblicher Bestandteile des VSG (weitere Arten des Anhangs I VSRL bzw. nach Art. 4 (2) VSRL) werden durch das Vorhaben nicht betroffen und können demzufolge durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Zur Beurteilung wurde als Bezugsraum der unter Kap. 4 beschriebene Betrachtungsraum herangezogen. Innerhalb dieses Bereiches liegen die in Kap. 7.2 aufgeführten Pläne und Projekte vor.

## **7.2 Beschreibung der Pläne und Projekte mit möglichen kumulativen Beeinträchtigungen**

### **Planfeststellungsverfahren zur Zulassung des Rahmenbetriebsplanes gem. § 52 (2a) BbergG für den Basalttagebau „Nauberg-Welsche Hütte“**

Das Planfeststellungsverfahren wurde 2009 in die Wege geleitet. Der Rahmenbetriebsplan sieht vor, den bestehenden Basaltsteinbruch am Nauberg nordöstlich der Ortslage Nister durch eine in ca. 1,25 km östlicher Entfernung gelegene Tagebaufläche zu erweitern. In Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Landschaftspflegerischem Begleitplan und Artenschutzrechtlicher Prüfung sind auch Auswirkungen des Basaltabbaus auf die Natura 2000-Gebiete untersucht worden. (Auskunft Frau Schmitz, SGD Nord:) „Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet Nr. 5312-401 „Westerwald“ sind nicht zu erwarten. Auf dem Nauberg findet aufgrund der intensiven Erholungsnutzung und der Struktur der Waldbestände keine regelmäßige Nutzung durch den Schwarzstorch als Nahrungshabitat statt.“

Der Planfeststellungsbeschluss wurde noch nicht vollzogen. Da die Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Hachenburg bei Umsetzung des Vorhabens nicht gesichert ist, wird derzeit die Ersatzwasserbeschaffung geprüft. Der Zeitpunkt der Weiterführung des Verfahrens ist nicht bekannt (Auskunft Herr Ackermann, Landesamt für Geologie und Bergbau).

### **Bebauungsplan „Wohnpark Rothenberg“, VG/OG Hachenburg**

Auskunft Herr Teutsch, VG Hachenburg, Auszug aus der Begründung zum Bebauungsplan: Aussagen zur Verträglichkeit des Bebauungsplanes mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete wurden in der Begründung zum Bebauungsplan getroffen. Das VSG „Westerwald“ befindet sich in nur 200 m Entfernung zum Bebauungsplan. Der Geltungsbereich stellt bis für den Rotmilan keinen potenziell geeigneten Lebensraum für die gemeldeten Vogelarten dar. Für den Rotmilan wird aufgrund ihres großen Aktionsraumes und ausreichend Ausweichbiotopen in der Umgebung eine Beeinträchtigung ausgeschlossen. Mit der baulichen Inanspruchnahme für das Plangebiet gehen keine Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes einher. Eine weitergehende Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

### **L 281 – Rückbau der Heberwehrranlage Schneidmühle**

Hierbei handelt es sich um die bereits erwähnte Renaturierung/Herstellung der Durchgängigkeit der Nister und dem damit einhergehenden Rückbau der Wehrranlage Schneidmühle sowie dem Rückbau einer maroden Wehrrschwelle. Das Vorhaben durchlief ein eigenständiges Genehmigungsverfahren, mit dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das VSG zu erwarten sind und befindet sich bereits in der Umsetzung. Das Projektgebiet befindet sich unmittelbar östlich angrenzend an den Ausbauabschnitt der B 414.

### **B 414 Erneuerung Brückenbauwerk der ÜFG im Zuge der L 288 bei Hachenburg**

Unmittelbar westlich an das Vorhaben angrenzend wird durch den LBM Diez geplant ein Brückenbauwerk bei Hachenburg zu erneuern. Das Projekt befindet sich derzeit in Planung und die Planungsunterlagen liegen noch nicht vor. Mögliche Auswirkungen auf das VSG werden im Rahmen des Projektes ermittelt und bewertet. Der geplante Realisierungszeitraum liegt zwischen dem November 2018 bis Ende 2019.

### **B 414 Ersatzneubau mit Verbreiterung der Nisterbrücke bei Hachenburg**

Unmittelbar nordwestlich an das Vorhaben angrenzend wird durch den LBM Diez ein Ersatzneubau der B 414 sowie die Verbreiterung der Brücke über die Nister geplant. Das Projekt befindet sich derzeit in Planung und die Planungsunterlagen liegen noch nicht vor. Mögliche Auswirkungen auf das VSG werden im Rahmen des Projektes ermittelt und bewertet. Der geplante Realisierungszeitraum liegt von Ende 2019/Anfang 2020 bis ca. Mitte/Ende 2021.

### **B 414 Anbau einer 3. FS zwischen Hachenburg - Nister**

Unmittelbar westlich an das Vorhaben angrenzend wird durch den LBM Diez ebenfalls der Anbau einer dritten Fahrspur an die B 414 geplant. Das Projekt befindet sich derzeit in der Vorplanung, sodass noch keine Ermittlung und Bewertung möglicher Auswirkungen auf das VSG stattfindet. Der geplante Realisierungszeitraum beginnt voraussichtlich frühestens ab 2022.

### **Änderung/Erweiterung Bebauungsplan „Gewerbegebiet“, VG Hachenburg/OG Atzelgift, Streithausen**

Auskunft Herr Teutsch, VG Hachenburg, Auszug aus der Begründung zum Bebauungsplan: Aussagen zur Verträglichkeit des Bebauungsplanes mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete wurden in der Begründung zum Bebauungsplan getroffen. Das VSG „Westerwald“ befindet sich in 2 km Entfernung zum Plangebiet. Mit der baulichen Inanspruchnahme im Geltungsbereich gehen keine Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes einher. Eine weitergehende Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

## **7.3 Ermittlung und Bewertung der kumulativen Beeinträchtigungen**

Maßgeblicher Beurteilungsmaßstab für die Zulässigkeit des Vorhabens sind die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck des Vogelschutzgebietes bzw. die Beeinträchtigungen oder Einschränkungen der Erhaltungsziele, die sich durch das Vorhaben ergeben. Durch das Merkmal der Erheblichkeit werden unwesentliche Beeinträchtigungen aus der Betrachtung ausgeschieden (LOUIS 2003).

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch anlage- und baubedingten Flächenverlust von Habitaten der gebietspezifischen Arten des Natura 2000-Gebietes kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden (s. Kap.5).

**Durch das Vorhaben alleine sind keine Beeinträchtigungen** der betroffenen VSG-relevanten Arten und ihrer Habitate zu erwarten, wodurch das Vogelschutzgebiet „Westerwald“ insgesamt in seiner Funktionalität hinsichtlich der Erhaltungs- und Entwicklungsziele erheblich beeinträchtigt werden könnten.

Bei einer Beurteilung von Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele, die sich durch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben in den Natura 2000-Gebiet ergeben, summieren sich demzufolge keine der Wirkfaktoren, so dass keine Verschlechterung der bestehenden spezifischen Erhaltungszustände zu erwarten ist.

Im weiteren Verfahrensablauf der unter Kap. 7.2 genannten Pläne und Projekte sind ggf. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und zumutbare Alternativen zu berücksichtigen, um durch sie verursachte erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des VSG zu reduzieren bzw. nicht eintreten zu lassen.

## 8 Zusammenfassung

Die vorliegende Verträglichkeitsprüfung untersucht die möglichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Westerwald“ durch den Anbau zweier Überholstreifen an die Bundesstraße 414 bei Nister.

Um eine Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungs- und Schutzziele des Vogelschutzgebietes liefern zu können, wurde die Eignung des Untersuchungsgebietes als Lebensraum für die Zielarten erfasst sowie die Vorkommen der relevanten Arten aufgenommen.

Für die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes treten keine vorhabensbedingten erheblichen Beeinträchtigungen ein. Durch bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen verursachte Beeinträchtigungen bleiben unter der Erheblichkeitsschwelle.

Somit führt das Vorhaben weder alleine betrachtet noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Ausweisung des Natura 2000-Gebietes entscheidenden Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) VS-RL.

**Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Westerwald“ ist gegeben.**

Heuchelheim, den 22.06.2018



(Dipl.-Ing. Andrea Hager)

12.6\_B414 2 ÜFS Nister\_VSG-VP\_18-06-21

## 9 Literatur und Quellen

- BMVBW (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau.
- BERNOTAT, D. (2003): FFH-Verträglichkeitsprüfung – Fachliche Anforderungen an die Prüfungen nach § 34 und § 35 BNatSchG.
- BREUER, W., BRÜCHER, S. & L. DALBECK (2009): Straßentod von Vögeln. Zur Frage der Erheblichkeit am Beispiel des Uhu. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 41, (2), 2009.
- BÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE FACHPLANUNGEN BÖFA (2017a): Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Projekt B 414 – Anbau zweier Überholstreifen bei Nister. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Landesbetriebes Mobilität Diez.
- BÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE FACHPLANUNGEN BÖFA (2017b): Fachbeitrag Artenschutz zum Projekt B 414 – Anbau zweier Überholstreifen bei Nister. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Landesbetriebes Mobilität Diez.
- BÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE FACHPLANUNGEN BÖFA (2017c): Faunistisches Gutachten zum Projekt B 414 – Anbau zweier Überholstreifen bei Nister. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Landesbetriebes Mobilität Diez.
- BÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE FACHPLANUNGEN BÖFA (2017d): Fachbeitrag Artenschutz zum Projekt B 414 – Anbau zweier Überholstreifen bei Nister. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Landesbetriebes Mobilität Diez.
- DEUTSCHER RAT FÜR VOGELSCHUTZ / NABU (2015): Berichte zum Vogelschutz. Heft Nr. 52 2015 mit Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Auflage.
- FROELICH & SPORBECK (2002): Leitfaden zur Erstellung und Prüfung Landschaftspflegerischer Begleitpläne zu Straßenbauvorhaben in Mecklenburg-Vorpommern. Im Auftrag des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern.
- FUELLHAAS, U., KLEMP, C., KORDES, A., OTTERSBERG, H., PIRMANN, M., THIESEN, A., TSCHOETSCHEL, C. & H. ZUCCHI (1989): Untersuchungen zum Straßentod von Vögeln, Säugetieren, Amphibien und Reptilien. *Beiträge Naturkunde Niedersachsens* 42: 129-147.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- KUNZ, A. & C. DIETZEN (2002): Die Vögel in Rheinland-Pfalz – eine aktuelle Artenliste (Stand 01.12.2002). – *Fauna Flora Rheinland-Pfalz, Beiheft* 28: 207-221, Landau.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ LBM (2008): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz.
- LOUIS, H.-W. (2003): Verträglichkeitsprüfung nach §§32ff. BNatSchG. Umsetzung für europäische Schutzgebiete, Verfahren, Darlegungslast und Abweichungsverfahren. – *Naturschutz und Landschaftsplanung* 35 (4): 129-131.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (2014): Rote Liste Brutvögel. Mainz
- RECK, H. & G. KAULE (1992): Straßen und Lebensräume: Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf die Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Bundesministerium für Verkehr, Bonn-Bad Godesberg.
- RASSMUS, J., HERDEN, C., JENSEN, I., RECK, H., SCHÖPS, K. (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Ergebnisse aus dem F+E-Vorhaben 898 82 024 des Bundesamtes für Naturschutz. *Angewandte Landschaftsökologie* 51. 225 S. + Anhang 71S. Bonn-Bad Godesberg.

---

SSYMANK, A. et al. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – BFN Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz.

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SGD Nord (2012): Verbreitungskarten 1 und 2 zum Vogelschutzgebiet „Westerwald“. SGD Nord AG – GIS